

Höchst lesslaw [=Lustenau] undt grissau [=Gaissau]<sup>4</sup> bekommen, hernach aber solche auf den ordinari Lindauer wuchenmarckht under dem praetext selbige in das Oberlandt zuefüöhren, erkaufft; nachgehendts den Fuosacher [=Fussach] schifleüthen uber wasser zuefüöhren an handt geben, von da es obige Underthanen nächtlicher Zeith auf denen fuohren abgeholt, undt folglich Jhnen schwytzern an den Rheyn, alwo es so dan in die schif geladen, undt auf den schwytzer Boden gefüöhrt, undt damit allezeith den Rorschacherwuchen Marckht erwarteth, durch welchen schon so lang Verborgene abweg vill hundert Säckh aus dem Reich entfüöhrt worden, worby dan für gewüss Verlautet, das die O.Oe. Underthanen dergleichen früchten nichts aus Jhrigem sonder aus dem Vorgeschosenen schweitzergeldt, undt zwarn gegen erlegung eines gewüssen keüferlohns an sich erhandtlet."

"Extract Ulmischen Prothocolls"

- 1) Ulm war Konferenzort des Schwäbischen Kreistages, in dessen Zuständigkeit der nachfolgend zur Darstellung gelangende Uebergriff - s. auch Zurlaubiana AH 113/6-11 und 13 - gehörte.
- 2) Das Dokument trägt die Bezeichnung "N.º 1".
- 3) Besagter Streitfall zwischen den im Thurgau und Rheintal reg. Orten und dem Schwäbischen Kreis kam dann speziell anlässlich der gemeineidg. Tagsatzung vom 23. bis 27. Februar 1694 in Luzern - s. EA VI 2, 506 (Nr. 276) - zur Sprache, s. ebenda 506 a. Stadt und Amt Zug war dabei u.a. auch durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten. Dessen diesbezügliche Tagsatzungsnotizen s. Zurlaubiana AH 104/32. Zur Vermittlung des vorliegenden Protokollauszuges durch den Abt von St. Gallen, Cölestin I. Sfrondati, an den Landschreiber des Rheintals, Emanuel Bessler, welcher letzterer ihn dann an Bürgermeister und Rat von Zürich, den Vorort der eidg. Orte, weiterleitete s. ebenda AH 3/104 sowie neuerdings auch AH 113/7.
- 4) s. ebenda AH 113/10

---

Kopie, wohl aus der Kanzlei Luzern, mit einer Dorsualnotiz von Beat Kaspar Zurlauben - AH 113, 12-13

## 5

1694 Januar 24., Meersburg

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VOM BISCHOF VON KONSTANZ, MARQUARD RUDOLF [RODT VON BUSSMANNSHAUSEN], AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN [ALS VORORT DER KATH. ORTE]

---

"Gleichietzo werden Wyr Von Unserem [bischöflich-konstanzischen Ober-]Vogt zue bischoffzell [Franz Josef Felix von Beroldingen - Bischofszell war eine Herrschaft des Bistums Konstanz] gebührend berichtet, was massen der Jetzmahls reg. Landvogt Jm thurgeüw [Heinrich Franz Reding] der mainung seie, und behaupten wolle, das Er, nach dem

Hermann Riedtman [=Rietmann]<sup>2</sup> burger zue bischoffzell, ohne Einige Von Jhme Landtvogt Von hoher obrigkheit [den VII im Thurgau reg. Orten - VIII Alte Orte ausg. BE] wegen Erthailte bewilligung, sich Understanden habe, gewisse Manschafft Jn Erstged[achtem] bischoffzell zue dingen, sich auch der Sonnenwürth alda, so thaner anwerbung theilhaftig gemacht, dahingegen bekant, das die Manschafft, unnd Einvolglich die werb- und deren Erlaubung, sowohl im torgeüw als bischoffzellischen, denen des turgeüws reg. lobl. ohrten zueständig, zuestraff zueziehen befüegt seye, auch dahero an gemelten Unseren Vogt deren stellung begehrt habe. das nun sye beede Umb so thaner Jhrer anmassung willen, der hohen obrigkheit, als Von dero sye allvorderist die bewilligung heten haben sollen, Jn die straff gefallen seyen, ligt an dem tag, das aber Ein Landvogt von hoher obrigkeith wegen, Eine solche bewilligung Jn dem bischoffzellischen zue Ertheilen habe, Ein solches seint wyr Jhme kheines wegs geständig, angeschen, bekhantermassen Uns in beeden Unseren Stätten bischoffzell und Arbon [dieses war ebenfalls eine Herrschaft des Bistums Konstanz], ob zwar dise in dem bezürckh der Landgraffschafft thurgeüw gelegen, alle, sowohl hohe als Nidere obrigkheit gebühret, und wan dahero die werbungs Verstatung von der hohen obrigkheit, wie auch nit anderst ist, dependiert, Wyr, und nit Ein Landvogt Jm thurgeüw, an disen beeden ohrten solche zu Ertheilen haben, Nicht ohne ist, und zaigt Es der in a.<sup>o</sup> 1509 [von den besagten VII im Thurgau reg. Orten zu Zürich anlässlich der Tagsatzung<sup>3</sup> vom 20. Julij] aufgerichte Vertrag gantz Clar, das in denen an seiten des hohen [Dom-]Stüfft Costantz Jn der Landtgraffschafft turgeüw habenden Nidergerichts herrligkeiten, solche gemeltem hochem Stüfft zuegehörige Nidergerichtliche Underthanen Einem Jederweyligen Landvogt zwahr Ein mehrer und weiters nit, dan allein das Landtgeschrey, und das demselben sye Jn den Kriegsnöthen zue gehorsamen schuldig, hulden und schwehren sollen, allermassen auch Jedesmahls geschicht, dises aber Verstehet sich keineswegs auf mehr ged. Unsere Stätte bischoffzell und Arbon, welche Einem reg. hr. und bischoffen zue Costantz, als alliglicher obrigkheit allein, und Niemand anderm hulden und schwehren, und das Wyr dahero den Riedtman, wie auch den Sonnenwürth zu mehrged. bischoffzell, umb diser ohne Unsere hochobrigkheitliche Verwilligung angemaster werb- und deren Underhaltung willen, bey Unserem Ambt alda in die wohl Verdiente straff ziehen lassen werden; Wiewohlen Jm übrigen und Jm fahl der Noth, Vor öffters gemelte Unsere Underthanen zu bischoffzell und Arbon, von der allgemeinen Landtsdefension zue Entziehen nicht gemaint seind, sonder Es hat auf solche begegnuss, Vermög der Pünthen darmit seinen gewesten weg, wobey Es billich fürbas zue Verpleiben.

Welchemnach wyr zu denen H. Nachpahren Unser fr. Nachbahrliches Ver-  
trauwen stellen; Es werden dieselbe Jhrem yetzmahligen landtvogt Jm  
thorgeüw, nit allein hierinfahls kheinen beyfahl geben, sondern nach  
Jhrer beywohnenden grosen aequanimität, Jhme gemäss anbefehlen, das Er  
Uns in Unseren bey beeden ohrten bischoffzell und Arbon habenden al-  
liglichen hoch- und obrigkeithlichen rechten und herrligkeiten, ohn  
Einbeträchtiget Verpleiben lasse, wordurch nun das gute Nachpahrliche  
Vernemmen, so Uns Jnniglich angelegen, beständig Underhalten wird, und  
Wyr Verpleiben denen HH. Nachpahren zue allfreindtl. wohlgefelligkeiten  
Erweisung steths willig und bereit ...".

"Jhr fürstl. Gn. von Costanz schryben an Lucern die werbungen zuo bischoffzell &  
Arbon betreffent".

- 1) Das Dokument trägt die Bezeichnung "N.º 2".
- 2) s. EA VI 2, 1764 Art. 322, wobei die Angelegenheit anlässlich der vom  
23. bis 27. Februar 1694 in Luzern stattfindenden gemeineidg. Tagsatzung  
- s. ebenda 506 (Nr. 276) - zur Sprache kam. Stadt und Amt Zug war dabei  
u.a. auch durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten, s. dessen Tagsatzungs-  
notizen in Zurlaubiana AH 104/32 spez. Pt. 17.
- 3) s. EA III 2, 467 (Nr. 336) spez. 468 zu g sowie Zurlaubiana AH 105/30  
Pt. 4

---

Kopie, wohl aus der Kanzlei Luzern, mit einer Dorsualnotiz von Beat  
Kaspar Zurlauben - AH 113, 14-15 - Blatt 15<sup>r</sup> leer

## 6

1694 Januar [12./]2., Stuttgart

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VOM HERZOG VON WÜRTTEMBERG, EBERHARD IV. LUDWIG,  
[ALS AUSSCHREIBENDER FÜRST DES SCHWÄBISCHEN KREISES], AN  
DIE IM RHEINTAL REG. [VIII] ORTE[: ZH, LU, UR, SZ, UW,  
ZG, GL, AP]

---

"Wir haben aus der Herren den 20.<sup>ten</sup> passato [=20. Dezember 1693] an  
Uns erlassenem schreiben mit mehrerem ersehen, worinnen Sye sich we-  
gen Eines auf dem [Boden]see [durch konstanzische Soldaten] angehalte-  
nen mit gewüssen in die schweitz destinierten fruchten beladen gewe-  
sten Schifs [das von Rheineck nach Rorschach unterwegs war]<sup>2</sup> graviert  
zue sein Vermeinen, undt wie Sye Verlangen, das wir nebst Unsers mit  
ausschreibenden fürsten des Hr. bischoffs zue Costantz [Marquard Ru-  
dolf Rodt von Bussmannshausen] ... Jhnen disfahls zue gebührender sa-  
tisfaction behelflich sein möchten; Nun werden die Herren hofentlich  
seithero sattsamb Verspührt haben, das wir Unserseits nichts Underlas-  
sen, was zue Erhalt- undt forthpflanzung gueten Vernemmens undt nach-  
barschaft zwüschen Unserem Fürstl. hauss undt Einer lobl. Eydtgno-